

Informationsschreiben zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, zur Corona-Schutzverordnung NRW sowie zur Allgemeinverfügung der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

der Bundestag hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Damit wird das Infektionsschutzgesetz um einen neuen § 28 b ergänzt. Nach der Ratifizierung durch den Bundespräsidenten wurde es nun im Bundesgesetzesblatt veröffentlicht und ist bundesweit und damit auch für Köln unmittelbar gültig.

Danach wird bundesweit eine verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Kreis oder in einer Kommune an drei aufeinander folgenden Tagen der Inzidenzwert die Marke 100, so gilt ab dem übernächsten Tag die Notbremse. Dies ist in Köln aktuell der Fall.

Für den Sport findet sich in Abs. (1) Ziffer 6 Infektionsschutzgesetz folgende Regelung:

„Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorlegen“.

Der Begriff „Individualsport“ ist seitens des Gesetzgebers nicht gesetzlich definiert. Zur Einschätzung orientieren Sie sich bitte an einer vorherigen Fassung der CoronaSchutzVO NRW, in der es hieß: „Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Einzelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und Ähnliches).“ Im Ergebnis sind also Fußball, Hockey etc. kein Individualsport.

Ferner ist zu beachten, dass das Training – anders als nach der zuletzt geltenden CoronaSchutzVO NRW – an den verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U15-U19) nicht mehr von der Regelung des Bundes umfasst ist.

In der Vergangenheit kam wiederholt die Frage auf, wie der Begriff des Profisports zu definieren ist.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hatte sich aufgrund von Einzelanfragen zum Themenkomplex „Sportausübung“ (§ 9 CoronaSchutzVO) geäußert und Auslegungshinweise mitgeteilt.

Danach ist für die Einstufung als Profisport in Mannschaften folgende Prüfung vorzunehmen:

1. Bestreiten die Spielerinnen und Spieler überwiegend ihren Lebensunterhalt aus der Tätigkeit beim Verein?
2. Betrifft dies die überwiegende Mehrheit der Spielerinnen oder Spieler im Team?
3. Ist dies bei der überwiegenden Mehrheit der Teams in einer Liga der Fall?

Die Prüfung, ob eine Mannschaft die o.g. Kriterien erfüllt, obliegt im Fußball dem Deutschen Fußball-Bund in eigener Zuständigkeit. Für alle anderen Sportarten ist der jeweilige nationale Sportverband zuständig.

Die Prüfung Ihres Vereins mit dem jeweiligen Verband müsste zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die drei Fragen mit Ja beantworten können und damit im Sinne der geltenden Coronagesetze und -verordnungen handeln. Bitte beachten Sie, dass das Sportamt keine Prüfungs- oder Genehmigungsbehörde ist.

Darüber ist auch für Sportler*innen nach § 28 b Abs. (1) Ziffer 2 Infektionsschutzgesetz eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu beachten. Sofern Berufssportler*innen im Sinne von Abs. (1) Ziffer 6. – davon sind nicht die Leistungssportler*innen der Bundes- und Landeskader, soweit sie nicht Berufssportler*innen sind, umfasst - ihren Sport ausüben dürfen, sind sie auch nicht von der Ausgangssperre betroffen. Nach Beendigung des Sports sollten sie sich dann unmittelbar nach Hause begeben. Die Frage des Berufssports orientiert sich hier wiederum daran, ob jemand überwiegend seinen Lebensunterhalt aus dem Sport bestreitet. Zwischen 22:00 und 24:00 Uhr ist eine allein ausgeübte körperliche Betätigung wie etwa Joggen zulässig, soweit sie nicht auf Sportanlagen stattfindet.

Zu beachten ist jedoch, dass sofern Maßnahmen in einem Land strenger sind als der Katalog des § 28 b Infektionsschutzgesetz, diese fortgelten. Entsprechend ist nach § 1 Abs. (2) CoronaSchutzVO NRW diese nur dann anwendbar ist, wenn das Bundesgesetz keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Insofern ist das Bundesgesetz im Zusammenhang mit der CoronaSchutzVO NRW und der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 16.04.2021 zu lesen. **Bis auf weiteres gilt in Köln deshalb aufgrund der hohen Inzidenzwerte eine verschärfte Regelung mit einer Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr gemäß § 1 Nr. 1 a) der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 16.04.2021.** Auch hier sind auch wieder nur Berufssportler*innen ausgenommen. Ansonsten ist eine körperliche Betätigung wie etwa Joggen aktuell von 21 bis 5 Uhr in Köln unzulässig. Entsprechend wird die Stadt Köln ihre Sportanlagen spätestens zum jeweiligen Beginn der Ausgangssperre schließen.

Aus dem Vorrang der insoweit geltenden strengeren CoronaSchutzVO NRW darf der kontaktlose Sport bei Individualsportarten nach § 9 Abs. (1) nur unter freiem Himmel stattfinden. Hallensport ist auch in diesen Fällen nicht erlaubt, auch nicht für Kinder bis 14 Jahre.

Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen bleibt nach § 9 Abs. (5) CoronaSchutzVO zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Das Bundesgesetz, die Corona-Schutzverordnung NRW sowie die Allgemeinverfügung der Stadt Köln sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Wir empfehlen, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

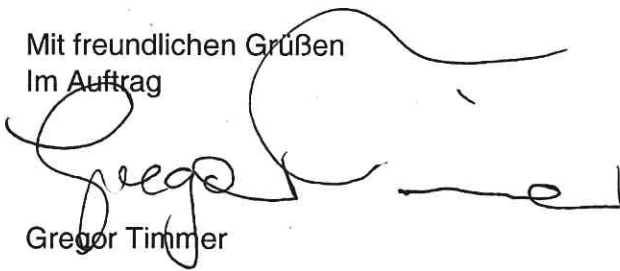
Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gregor Timmer